

vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Pflichtverteidiger und Besch. endgültig und nachhaltig erschüttert und deshalb zu besorgen ist, dass die Verteidigung objektiv nicht mehr sachgerecht geführt werden kann (vgl. *BGH*, Beschl. v. 10.03.2005 – 4 StR 506/04, NStZ-RR 2005, 240; Urt. v. 26.08.1993 – 4 StR 364/93, *BGHSt* 39, 310, 314 ff). Maßstab hierfür ist die Sicht eines verständigen Besch. Die nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses ist vom Besch. oder seinem Verteidiger substantiiert darzulegen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 12.02.2008 – 1 StR 649/07, NStZ 2008, 418 [=StV 2009, 5]; v. 18.12.1997 – 1 StR 483/97, NStZ 1998, 311; Urt. v. 26.08.1993 – 4 StR 364/93 a.a.O.). In Fällen, in denen – wie hier – das Anhörungsverfahren nach § 142 Abs. 1 S. 1 StPO zwar eingehalten wurde, dem Besch. aber wegen der Gegebenheiten des Verfahrens zur Haftbefehlseröffnung eine nur sehr eingeschränkte Überlegungszeit für die Auswahl eines Verteidigers eingeräumt werden konnte, dürfen die Anforderungen an die Darlegung eines gestörten Vertrauensverhältnisses allerdings nicht überspannt werden.

Von diesem Maßstab ausgehend liegen die Voraussetzungen für einen Wechsel des Pflichtverteidigers vor. Die Ausführungen in den Schreiben des Besch. v. 16. und 19.04.2012 lassen – zumal unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich das Strafverfahren gegen den Besch. noch in einem sehr früheren Verfahrensstadium befindet, – den Schluss zu, dass das für eine sachgerechte Verteidigung erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Besch. und RA S. nicht mehr besteht. Bei dieser Bewertung kommt es auf die Frage, ob die verschiedenen vom Besch. erhobenen Behauptungen tatsächlich zutreffen, nicht maßgeblich an.

## Folgen mangelnder Belehrung bei Verständigung

StPO § 257c Abs. 5

**1. Wird der Angeklagte nicht gem. § 257c Abs. 5 StPO darüber belehrt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen das Gericht von dem gem. § 257c StPO in Aussicht gestellten Ergebnis abweichen kann, ist er nicht in der Lage, eine autonome Entscheidung über seine Mitwirkung an der Verständigung zu treffen.**

**2. Zum Beruhen des Urteils auf der Verletzung der Belehrungspflicht.**

*BGH*, Beschl. v. 11.04.2013 – 1 StR 563/12 (LG München I)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tatmehrheit mit schwerem sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. und 9 M. verurteilt. [...]

[3] **2.** Die Revision des Angekl. hat bereits mit der Rüge der Verletzung des § 257c Abs. 5 StPO Erfolg. [...]

[5] Dem Urt. des *LG* ging eine Verständigung gem. § 257c StPO voraus. Darin sicherte das *LG* dem Angekl. für den Fall eines Geständnisses eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als 3 J. und 9 M. zu. Eine Belehrung i.S.d. § 257c Abs. 5 StPO wurde dem Angekl. nicht erteilt. Im Hinblick auf die getroffene Verfahrensabsprache räumte der Angekl. die ihm – nach Teileinstellung des Verfahrens gem. § 154 Abs. 2 StPO noch – zur Last liegenden Tatvorwürfe vollumfänglich ein. Das *LG* erachtete das Geständnis

des Angekl. insbes. deshalb für glaubhaft, weil es sich mit den Angaben des Tatopfers, eines Kindes, die dieses im Ermittlungsverfahren und anlässlich einer richterlichen Videovernehmung gemacht hatte, im Kernbereich deckte. Die *StRK* hielt sich an die Verständigung und verhängte gegen den Angekl. eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. und 9 M.. [...]

[8] **c)** Der vom Angekl. geltend gemachte Rechtsfehler liegt vor. Die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO ist eine wesentliche Förmlichkeit, die in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen gewesen wäre (vgl. § 273 Abs. 1a S. 2 StPO). Da es hieran fehlt, ergibt sich im Hinblick auf die negative Beweiskraft des Protokolls (§ 274 S. 1 StPO), dass der Angekl. nicht gem. § 257c Abs. 5 StPO darüber belehrt wurde, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen das Gericht von dem in Aussicht gestellten Ergebnis abweichen kann. Der Angekl. wurde daher vom Gericht nicht in die Lage versetzt, eine autonome Entscheidung über seine Mitwirkung an der Verständigung zu treffen (vgl. hierzu *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2883/10 und 2155/11, Rn. 99, *NJW* 2013, 1058, 1067 [= *StV* 2013, 353]).

[9] **d)** Auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil. Die Voraussetzungen, unter denen nach der *Rspr.* des *BVerfG* ausnahmsweise ein Beruhen des Urt. auf der Verletzung der Belehrungspflicht aus § 257c Abs. 5 StPO ausgeschlossen werden kann (vgl. *BVerfG* a.a.O. Rn. 99), liegen nicht vor. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem nicht vorbestraften Angekl. auch ohne entsprechende Belehrung durch das Gericht – etwa aus anderen Strafverfahren oder Gesprächen mit seinem Verteidiger – bekannt gewesen sein könnte, wann die Bindung des Gerichts an eine Verständigung entfällt.

[10] Der *Senat* kann nicht ausschließen, dass sich der Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus § 257c Abs. 5 StPO hier in der Weise ursächlich auf das Prozessverhalten des Angekl. ausgewirkt hat, dass er kein Geständnis abgelegt und sich vielmehr gegen den Tatvorwurf verteidigt hätte, wenn er ordnungsgemäß belehrt worden wäre. Solches liegt zwar im Hinblick auf die Beweislage bei Anklageerhebung nicht nahe, ist aber angesichts des Umstandes, dass ohne das Geständnis des Angekl. letztlich im Wesentlichen die Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Kindes zu den Vorwürfen an ihm begangener Taten (schweren) sexuellen Missbrauchs gem. §§ 176, 176a StGB für den Tatnachweis ausschlaggebend sein könnte, auch nicht lediglich eine entfernte Möglichkeit. Insoweit in Betracht kommende Beweisanträge liegen auf der Hand. Der Umstand, dass die Bindung des Gerichts an die Verständigung hier nicht gem. § 257c Abs. 4 StPO entfallen ist und das *LG* die zugesagte Strafobergrenze eingehalten hat, schließt das Beruhen des Urt. auf dem Verfahrensverstoß nicht aus (vgl. *BVerfG* a.a.O. Rn. 127).

Mitgeteilt von RA *Markus G. Fischer*, München.